

~~Beschluss~~
3.11.12
Her

V e r t r a g .

Zwischen der Aufsichtskommission der st.gallischen Heil- und Pflegeanstalt St.Pirminsberg, respektive dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen einerseits, und der fürstlich liechtensteinischen Regierung anderseits, wird folgende Vereinbarung getroffen.

Art. 1 .

Die Heil- und Pflegeanstalt St.Pirminsberg verpflichtet sich, für Aufnahme und Verpflegung von Geisteskranken aus dem Fürstentum Liechtenstein im Maximum 6 Betten zur Verfügung zu stellen und zwar zu den nachstehenden nähern Bedingungen.

Art. 2 .

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung abgeschlossen.

Art. 3 .

Für Kranke, die ganz oder teilweise auf Kosten des Staates, beziehungsweise der betreffenden Gemeinde verpflegt werden, wird in der Regel eine Taxe von Fr.3.50 per Tag und Person berechnet. Für unruhige Patienten und für solche, die sonstwie aussergewöhnlicher Pflege und Wartung bedürfen, wird die Tagestaxe auf Fr.4.- erhöht.

Art.4 .

Für selbstzahlende Kranke wird eine Tagestaxe von mindestens Fr.4.- berechnet. Massgebend für die Taxe sind die gewünschte Verpflegungsklasse, das steuerbare Vermögen des betreffenden Kranken, respektive der unterstützungspflichtigen Angehörigen sowie der Umstand, ob der betreffende Patient unruhig ist oder sonstwie aussergewöhnlicher Pflege und Wartung bedarf.

Art. 5 .

Beim Eintritt eines Kranken ist ein amtlicher Gutschein nebst Vermögensausweis sowie eine amtliche Erklärung darüber beizubringen, ob und in welchem Umfange der betreffende Patient auf

Kosten der fürstlich liechtensteinischen Regierung oder einer Gemeindefürsorge versorgt wird.

Art. 6 .

Für ordentliche Wäsche wird vierteljährlich ein Betrag von Fr. 10.- angesetzt. Die ausserordentliche Wäsche (für unreine Kranke) wird nach dem einschlägigen Tarif berechnet.

Art. 7 .

Für alle auf Grund dieses Vertrages in der Anstalt St. Pirminsberg versorgten Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein gelten im Uebrigen die Bestimmungen des Anstaltsreglementes.

Art. 8 .

Die Anstaltsdirektion ist kompetent, geisteskranke Verbrecher von der Aufnahme auszuschliessen, respektive deren Wegnahme innert kurzer Frist zu fordern.

Art. 9 .

Vorliegender Vertrag tritt mit 1 Juli 1925 in Kraft. Wenn eine der kontrahierenden Parteien der andern den Rücktritt von diesem Vertrage erklärt, so fällt der Vertrag nach Ablauf der anbedungenen Kündigungsfrist dahin.

V a d u z , am *5. Juli 1925.*

Namens der fürstlich liechtensteinischen Regierung:

St. Gallen, den *19. August 1925*



Für das Departement des Innern
des Regierungsrats

W. Müller